

Änderungen nach Offenlage fett und kursiv gedruckt**1. VORGABEN****1.1 Planungsanlass**

Die Umsiedlung der Ortslage Manheim an den Standort Kerpen-Dickbusch erfordert die Schaffung gleicher Lebensbedingungen wie am Altort. Hieraus ergibt sich das Erfordernis, den Umsiedlungsstandort in vergleichbarer Weise an das öffentliche Straßennetz anzubinden wie am Altort vorhanden. Die durch den Umsiedlungsstandort zunehmenden Rad- und Fußgängerverkehre entlang der K 17 führen zu einer zunehmenden Verkehrsbelastung und Gefährdung im Bereich eines Straßenabschnittes der derzeit über keine separaten Rad- und Fußgängeranlagen verfügt.

Die Errichtung eines separaten Rad- und Fußweges entlang der K 17 mit unmittelbarem nördlichem Anschluss an das Rad- und Fußwegenetzes im Umsiedlungsstandort sowie einem südlichen Anschluss an vorhandene Rad- und Fußwegeanlagen entlang des Neffelbaches wirkt dieser zusätzlichen Verkehrsbelastungen und Gefährdung entgegen und bewirkt für den Umsiedlungsstandort eine im Vergleich zum Altort ebenbürtige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich angrenzend am Siedlungsrand der Ortslage des Umsiedlungsstandortes Manheim.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den hier anschließenden Planbereich MA 337 „Manheim-Neu“ und das hier befindliche Flurstück 131.
- Im Westen durch den Verlauf der Straßenverkehrsflächen der K 17
- Im Süden durch den hier befindlichen, parallel zum Neffelbach geführten Radweg.
- Im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen der Gemarkung Blatzheim mit den Flurstücken 158 und 142.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,18 ha.

1.3 Situation (Bindungen)**1.3.1 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet grenzt im Norden an den geplanten Ortsrand von Manheim „neu“ heran und somit an die hier geplanten Freizeit und Sportanlagen.

Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an die hier befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen an.

Der überwiegende Plangebietsbereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die vorhandenen Verkehrsflächen der K 17. Südlich angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Neffelbachaue.

Im mittleren Planbereich quert der geplante Rad- und Fußgängerweg westlich der vorhandenen Kreisverkehrsanlage mit der K 17 die Trasse der K 55.

1.3.2 Landschaftsstruktur

Das Plangebiet gehört zur Lößbörde der Rheinischen Bucht, d. h. zu den aufgrund ihrer hohen Ertragskraft typischerweise weitflächig nahezu gehölzfreien Ackerbaugebieten. Im näheren

Änderungen nach Offenlage fett und kursiv gedruckt

Planbereich sind entlang der K 17, der K 55 sowie dem Neffelbach Bäume und Gehölze als gliedernde, das Landschaftsbild prägende Elemente vorhanden.

1.3.3 Planungszwänge

Grundwassermessstellen:

Im Plangebiet befinden sich die Grundwassermessstellen Nr.: 842191 und 842192. Grundwassermessstellen unterliegen dem besonderen Schutz des LWG/NRW, das heißt, Zugang und Bestandschutz müssen gewährleistet sein.

Kreisverkehrsanlage:

Die vorhandene Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich von K 55 und K 17 gibt aufgrund ihrer Geometrie die Anschlusspunkte der Querung der K 55 vor. Ausgehend vom im nördlichen Planbereich vorgegebenen Anschlusspunkt auf der Westseite der K 17 erfolgt die weitere Führung im westlichen Seitenbereich der K 17.

Topografie:

Der südlichen Anschlusspunkt der geplanten Rad- und Fußwegetrasse befindet sich auf Höhe der südlichen Böschungskante des Neffelbaches. Hieraus entsteht die Notwendigkeit den Höhenunterschied zwischen Straßenniveau K 17 und der tiefer gelegenen Uferböschung im Verlauf des geplanten Rad- Fußweges als Rampe zu organisieren und in den Böschungskörper der Straße einzugreifen.

Neffelbach:

Die Errichtung des geplanten Rad-Fußweges erfordert die Querung des Neffelbachs. Aufgrund der Topografie sowie der Lage der Anschlusspunkte erfolgt die Errichtung eines separaten Brückenbauwerks.

1.3.4 Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmäler und Baudenkmäler gemäß § 2 DSchG NW vor.

Dennoch kann bei Erdingriffen nicht ausgeschlossen werden, dass Bodendenkmäler aufgedeckt werden.

1.4 Geltendes Planungsrecht**1.4.1 Regionalplan/Flächennutzungsplan**

Der Regionalplan sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen stellen zurzeit für den betreffenden Bereich des Plangebietes „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ sowie "Landwirtschaftliche Fläche" dar.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes bleibt von der Neuaufstellung des Bebauungsplanes unberührt.

1.4.2 Bebauungsplan

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes KE 354 werden kleinere Teilflächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes MA 337 „Manheim-Neu“ überplant. Der Bebauungsplan MA 337 wird in den überlagernden Bereichen zukünftig durch den Bebauungsplan KE 354 ersetzt.

Änderungen nach Offenlage fett und kursiv gedruckt**1.4.3 Landschaftsplan**

Im Landschaftsplan werden behördenverbindliche Entwicklungsziele formuliert, zu deren Verwirklichung Schutzausweisungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Das nördlich der K 55 gelegene Teilplangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr.3 „Bürgerwälder“ des Rhein-Erft-Kreises. Folgende Entwicklungsziele und Festsetzungen für die Landschaft sind für das Plangebiet formuliert:

- Anreicherung einer im Ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der K 17 nördlich von Langenich und der B 264

Das südlich der K 55 gelegene Teilplangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr.5 „Zülpicher Börde“ des Rhein-Erft-Kreises. Folgende Entwicklungsziele und Festsetzungen für die Landschaft sind für das Plangebiet formuliert:

- Anreicherung einer im Ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.
- Anpflanzen von Ufergehölzen beidseitig des Neffelbaches zwischen Bergerhausen und Langenich, die Maßnahme dient zur Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

1.4.4 Landschaftsschutzgebiet

Das südliche Planungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Neffelbachaue“ (LSG 2.2-2). Nach den Bestimmungen im Landschaftsplan ist im Landschaftsschutzgebiet u. a. verboten bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten. Nach §67 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde (ULB) eine Befreiung von den Verbotsvorschriften erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit dem Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

2. ZIELE UND ZWECKE DER NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau einer Rad- und Fußwegetrasse als Verbindung zwischen den im Bau befindlichen bzw. fertig gestellten Rad- und Fußwegeanlagen des Umsiedlungsstandortes Manheim mit den vorhandenen Rad- und Fußwegeanlagen entlang des Neffelbaches zu schaffen.

Die Umsiedlung der Ortslage Manheim an den Standort Kerpen-Dickbusch erfordert die Schaffung gleicher Lebensbedingungen wie am Altort. Hieraus ergibt sich die Erfordernis den Umsiedlungsstandort in vergleichbarer Weise an das öffentliche Rad- und Fußwegenetz anzubinden wie am Altort vorhanden. Die durch den Umsiedlungsstandort zunehmenden Rad- und Fußgängerverkehre führen zu einer zunehmenden Verkehrsnachfrage für Rad- und Fußgänger entlang der K 17 in südliche Richtung zu den hier befindlichen Freizeitangeboten und Landschaftsräumen.

Die Errichtung einer Rad- und Fußgängerverbindung entlang der K 17 mit unmittelbarem Anschluss an die südlich gelegenen Rad- und Fußgängeranlagen entlang des Neffelbaches wirkt diesen zusätzlichen Verkehrsbelastungen entgegen und bewirkt für den Umsiedlungsstandort

Änderungen nach Offenlage fett und kursiv gedruckt

eine im Vergleich zum Altort vergleichbare Anbindung an das überörtliche Rad- und Fußgängerwegenetz.

3. PLANUNG, ERLÄUTERUNG DER PLANINHALTE**3.1 Linienabstimmung**

Die geplante Trasse des Rad- Gehweges wurde im Rahmen einer Alternativenprüfung bestimmt. Bei der Auswahl der Alternativen wurden insbesondere folgende Randbedingungen zu Grunde gelegt:

1. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu minimieren
2. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt möglichst gering zu halten
3. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft ausreichend zu berücksichtigen.

Im Zuge der Vorplanung erfolgte eine Untersuchung zur Linienbestimmung der Trasse. Hierbei wurden Varianten entwickelt und vergleichend gegenübergestellt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgte die Platzierung des Rad- und Fußgängerweges auf der Westseite zur K 17. Hierdurch wird ein Queren der K 17 durch die erwarteten Hauptverkehrsströme entlang des geplanten Rad- und Fußweges vermieden.

3.2 Planerische Konzeption

Die Konzeption der Rad- und Fußgängeranlagen sieht einen charakteristischen Regelquerschnitt vor, der wie folgt geprägt ist:

- Nutzbare Regelbreite: 2,50 Meter;
- beidseitiges Verkehrsgrün: je 0,75 Meter

Die planerische Konzeption sieht somit für den Rad- und Gehweg eine reine Nutzung für Fahrradfahrer und Fußgänger vor. Eine Nutzung als Wirtschaftsweg oder zu sonstigen Zwecken ist aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen zu unterbinden.

Die Planung sieht vor die Trasse des Rad- und Gehweges nördlich der K 39 (Stiftstraße) mit einem Abstand von ca. 1,75 Metern zum Fahrbahnrand der K 17 zu führen. Südlich der K 39 (Stiftstraße) ist geplant die Trasse des Rad- und Gehweges 0,75 Meter westlich des vorhandenen Grabes zu führen. Der Abstand zur Fahrbahn der K 17 beträgt hierbei zwischen 5 und 9 Metern. Hierdurch bleibt die Funktion der K17 voll erhalten, es erfolgt keine Beeinträchtigung von Verkehren auf der K 17 während der Bauzeit des Rad- und Fußweges.

Die Anbindungen an die nördlich vorhandenen Rad- und Fußwegeanlagen ist sichergestellt.

Die Anbindung an die südlich des Neffelbaches vorhandenen Rad- und Fußgängeranlagen wird durch die Errichtung einer Brücke über den Neffelbach hergestellt.

Zur verkehrssicheren Querung der K 39 (Stiftstraße) sieht die Planung den Einbau einer Überquerungshilfe in eine vorhandene Verkehrsinsel der Kreisverkehrsanlage am Schnittpunkt der K 17 / K 39 vor.

Änderungen nach Offenlage fett und kursiv gedruckt**4. Ver- und Entsorgung**

Die Entsorgung des örtlich anfallenden Regenwassers erfolgt über seitlich zu den Verkehrsanlagen vorhandenen Versickerungsgräben. Die hierzu erforderlichen Flächen werden als Teil der Verkehrsfläche festgesetzt.

5. Ökologie und Begrünung

Zur Behandlung des Eingriffs in Natur und Landschaft wurde durch das Büro Smeets Landschaftsarchitekten ein Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag erstellt. Zusammenfassend kommt dieser Bericht zu folgendem Ergebnis:

„Die Stadt Kerpen beabsichtigt zur geordneten städtebaulichen Entwicklung den Bebauungsplan Nr. 354 „Rad-/Gehweg K 17 Süd“ aufzustellen. Der Bebauungsplan Nr. KE 354 soll auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Rad-/Gehweg an der K 17 schaffen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf Grundlage der durch den Braunkohletagebau notwendig werdenden Umsiedlung des Ortsteiles Manheim eine verkehrsgerechte Verknüpfung des Umsiedlungsstandortes mit dem übergeordneten sowie umgebenden Rad- und Gehwegenetz herzustellen. Die Planung sieht vor, den geplanten Rad- und Gehweg im nördlichen Bereich an einen vorhandenen Rad-/Gehweg entlang der K 17 und im Süden an einen dort vorhandenen Wirtschaftsweg anzubinden.

Die Qualität und damit das Schutzbedürfnis der Umwelt innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der bestehenden K 17 nicht besonders hoch ausgeprägt.

Flächen mit aus ökologischer Sicht deutlich höherwertigerer Bedeutung und Schutzwürdigkeit sind im Untersuchungsraum entlang des Neffelbaches vorhanden. Im Hinblick auf die Lebensraumfunktion ist den vorhandenen Einzelbäumen und Gehölzbeständen eine höhere Bedeutung zuzuweisen.

Bei der Durchführung der Planung kommt es zu umwelterheblichen Auswirkungen v.a. auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und den Boden. So gehen durch Versiegelung dauerhaft Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt verloren. Der anstehende Boden wird durch die Flächeninanspruchnahme und insbesondere die Versiegelung beeinträchtigt. Größtenteils handelt es sich dabei um intensiv genutzte Ackerflächen. Es gehen aber auch Gewässer begleitende Gehölzbereiche mit aus ökologischer Sicht hochwertigerer Bedeutung verloren. Gewässerbereiche werden nicht beansprucht. Es sind jedoch keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Besondere Pflanzenstandorte und Tierlebensräume bzw. naturschutzfachlich bedeutsame Bestände werden im Plangebiet und darüber hinaus nicht in erheblichem Maße negativ beeinflusst. Es verbleiben ausgleichbare Störeinflüsse. Funktionszusammenhänge werden nicht unterbrochen.

Unter der Maßgabe von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen können bei Realisierung der Planung Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden nicht als erheblich eingestuft, da die Eigenart des Planungsgebietes und dessen Umfeld bereits Vorbelastungen aufweisen, eine Fernwirkung der bestimmungsgemäßen Nutzung u.a. wegen der vorhandenen Sichtverschattung nicht gegeben ist, die Erlebbarkeit des Landschaftsraumes nicht in Frage gestellt wird und die vorgesehene Nutzung des Plangebietes der bestehenden Eigenart des Landschaftsraumes entspricht.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt sind nicht zu erwarten.

Änderungen nach Offenlage fett und kursiv gedruckt

Insgesamt werden unter Beachtung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, grünordnerischer Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie externer Kompensationsmaßnahmen keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht. Die Überwachung der Auswirkungen (Monitoring) ist über die Kontrollinstrumente der Bauordnung gewährleistet. Die Durchführung, Wirksamkeit und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahmen wird durch Ortsbesichtigung der zuständigen Fachbehörden überprüft. Die unvermeidbaren und nicht weiter zu mindernden Auswirkungen werden, wie für Eingriffe in Natur und Landschaft gesetzlich vorgeschrieben, durch Maßnahmen zum Ausgleich kompensiert. Durch die beschriebenen, bereits durchgeführten Maßnahmen des Ausgleichflächenpools der Stadt Kerpen werden die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes aus fachlicher Sicht ausgeglichen.

Nach Realisierung der Planung und der Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen.“

Über die im Plangebiet hinaus vorgesehenen Maßnahmen ist ein Kompensationsbedarf von 1.213 Biotopwertpunkten erforderlich, der über das Öko- Ausgleichskonto der Stadt Kerpen erfolgen soll.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung, Nachweis des Ausgleichs

Zur Herleitung des erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenumfangs durch den Eingriff in den Naturhaushalt wurde eine Berechnung des Bestands- und Ausgleichswertes durchgeführt. Für die Bilanzierung werden gemäß dem angewandten Verfahren „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ – Landesregierung NRW mit der überarbeiteten Bewertungsgrundlage gemäß LANUV (Stand 2008) – „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung“, der ökologische Gesamtwert aller derzeit im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen - stellvertretend für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild - dem zu erwartenden Wert aufgrund der planerischen Festsetzungen gegenübergestellt.

Mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 353 „Rad-/Gehweg K 17 Süd“ verbleibt ein Defizit von 1.213 ökologischen Werteinheiten. Nach § 1a und 200a BauGB ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Konkret wird der verbleibende externe Kompensationsbedarf durch Maßnahmen des Ausgleichflächenpools Nr. 5 der Stadt Kerpen abgegolten. Bei den Flächen handelt es sich um bereits vor 15-20 Jahren aufgeforstete Ackerflächen sowie Pflanzmaßnahmen im Uferbereich der Erft, in der Gemarkung Mödrath, (Flur 17, Flurstück 15 sowie Flur 6, Flurstücke 9 und 54 – jeweils anteilig) mit einer Gesamtgröße von ca. 4,5 ha.

Durch die beschriebenen, bereits durchgeführten Maßnahmen des Ausgleichflächenpools der Stadt Kerpen werden die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes aus fachlicher Sicht ausgeglichen.

7. Grundwassersituation

Nach Angaben der RWE Power wurde das Grundwasser im Untersuchungsgebiet um 30 bis 40 Meter abgesenkt und stand im ursprünglichen Zustand vor Beeinflussung durch den Tagebau Hambach bei 14 bis 17 m unter Flur an.

8. Altlasten

Innerhalb der vom Um- bzw. Ausbau betroffenen Flächen liegen nach Auskunft des Rhein-Erft-Kreises im Altlastenkataster keine Eintragungen vor.

Änderungen nach Offenlage fett und kursiv gedruckt**9. Kampfmittelfunde**

Es muss davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet mit Kampfmittelfunden zu rechnen ist. Die Stadt Kerpen wird den Kampfmittelräumdienst mit der Sondierung der Flächen beauftragen. Aufgrund dieser Beauftragung ist sichergestellt, dass der Planbereich zu Beginn der Erschließungsmaßnahmen kampfmittelfrei sein wird.

10. Strukturdaten

<u>Straßenverkehrsflächen</u>	<u>11.791 qm</u>
Gesamtfläche Geltungsbereich	11.791 qm

11. BODENORDNUNG

Zur Realisierung der Baumaßnahme sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Diese werden durch die Fa. RWE Power durch freihändigen Grunderwerb durchgeführt.

12. KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Kosten der Maßnahme werden durch die Fa. RWE Power übernommen.

Kerpen im August 2014

Jörg Mackeprang
Abteilungsleiter 16.1